



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

73. Jahrgang

Ansbach, Mai 2005

Nr. 5

Seite

Inhalt

Impulse

- 66 Schulorganisation an den Hauptschulen in Mittelfranken:
Regierung und Schulämter setzen auf Dialog und Entscheidungen mit Augenmaß

Stellenausschreibungen

- 68 Ausschreibung von Schulratsstellen
69 Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Volksschulen
72 Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Förderschulen
75 Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/ eines Beratungsrektors (Schulpsychologin/Schulpsychologe) der BesGr. A14 als Koordinatorin/Koordinator für die Schulberatung an Grund- u. Hauptschulen
75 Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors (Schulpsychologin/Schulpsychologe) der BesGr. A 14 für die Schulberatung an Förderschulen
76 Personal der Fachlehrerausbildungsstätte beim Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern - Abt. V - in Bayreuth

Prüfungen

- 76 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) 2005; Mündliche Prüfung
77 Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer nach der FPO II 2005; Mündliche Prüfung
77 Prüfungsaufgaben 2005

Aus-/Fort- und Weiterbildung

- 78 Arbeitsgemeinschaft Schulberatung in Mittelfranken (ASchuM)

Weitere Informationen

- 78 i.s.i. - Innere Schulentwicklung Innovationswettbewerb 2005
79 Freiwillige Aufnahme in die Warteliste unter Verzicht auf Einstellung
79 Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Hütten- und Halbzeugindustrie
79 Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/ Fahrzeuginnenausstatterin“
80 Bezirkspersonalrat

Nichtamtlicher Teil

- 80 Johann-Hinrich-Wichern-Schule Oberlauringen/Ufr., Stellenausschreibung

Mittelfränkischer Schulanzeiger ab sofort im Internet

Den Mittelfränkischen Schulanzeiger finden Sie ab Nr. 5/2005 auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken im PDF-Format. Die Internetadresse lautet:
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/schulanzeiger.htm>

Impulse

Schulorganisation an den Hauptschulen in Mittelfranken: Regierung und Schulämter setzen auf Dialog und Entscheidungen mit Augenmaß

1. Situation der Hauptschule

Die Hauptschule als Pflichtschule ist durch ein breites Leistungsspektrum ihrer Schülerschaft gekennzeichnet, das mit keiner anderen Schulart vergleichbar ist. Sie führt im Regelbereich nach neun Schuljahren zum Hauptschulabschluss bzw. zum qualifizierenden Hauptschulabschluss, gibt im Mittlere-Reife-Zug nach zehn Jahren die Möglichkeit, einen mittleren Schulabschluss zu erwerben und bietet für Schülerinnen und Schüler im letzten Schulbesuchsjahr die Praxisklasse als besonderes Angebot zur Festigung elementarer Kulturtechniken mit zusätzlichen Praktika an. Die Hauptschule schafft damit für ihre Schüler ein wichtiges und attraktives Angebot als Voraussetzung für den Übertritt ins Berufsleben. Sie steht aber auch im Wettbewerb mit anderen weiterführenden Schulen. Im Blick auf die künftige Entwicklung der Schülerzahlen gilt es bereits heute zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die Hauptschule weiterzuentwickeln und neu zu positionieren. Hierzu zählen auch schulorganisatorische Maßnahmen in den nächsten Jahren, die dazu beitragen sollen, die Zukunft der Hauptschule als einer leistungsfähigen weiterführenden Schule zu sichern.

2. Die Rechtslage

Das Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sieht vor, dass die Volksschulen entweder alle Jahrgangsstufen oder die Jahrgangsstufen der Grundschule oder die Jahrgangsstufen der Hauptschule umfassen. Damit ist vom Gesetzgeber die Hauptschule als Einheit mit allen Jahrgangsstufen (5 bis 9) als Normalfall definiert. Teilhauptschulen sind nach dem Gesetz nur dann als Ausnahme möglich, wenn es die örtlichen Gegebenheiten dringend geboten erscheinen lassen. Das Bildungsangebot der Hauptschule umfasst im Regelbereich 5 Schuljahre Unterricht und Erziehung (Jahrgangsstufen 5 bis 9). Diese fünf Jahre sind kein abstraktes und beliebig veränderbares Organisationsprinzip, sondern stellen eine pädagogische Einheit dar, für die fachliche, organisatorische und personelle Gründe sprechen.

Die gegenwärtige Hauptschulorganisation, die noch auf einer erheblich größeren Schülerzahl und auf den Gegebenheiten der vierstufigen Realschule gründet, trägt dieser Rechtslage in vielen Teilen Bayerns nicht Rechnung. Bei in etwa gleicher Schülerzahl in allen Jahrgängen gibt es bayernweit in den Jahrgangsstufen 5 und 6 derzeit ca. 1.500 Schulen, denen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 bzw. 10 nur ca. 1.050 Schulen gegenüberstehen. Die Idee des Gesetzgebers, die Jahrgangsstufen 5 bis 9 in einer Hauptschule zu verwirklichen, ist damit nicht vollzogen worden - vielmehr wurde die Ausnahme fast zur Regel gemacht.

3. Der Beschluss des Bayerischen Landtags vom 22.07.2004

Vor diesem Hintergrund und um die Konkurrenzfähigkeit der Hauptschule zu erhöhen, hat der Bayer. Landtag in seinem Beschluss vom 22.07.2004 auf die Einheit der Hauptschule hingewiesen und betont, dass die Hauptschule grundsätzlich alle Jahrgangsstufen umfasst. Im Rahmen abgestimmter Regionalkonzepte soll daher die Einheit der Hauptschule hergestellt werden, wobei nach Möglichkeit die Wohnortnähe der Hauptschule erhalten bleiben soll und Neubaumaßnahmen tunlichst zu vermeiden sind. Es ist nunmehr Aufgabe der Verwaltung, die vom Gesetzgeber als Regelfall vorgesehene einheitliche Organisation der Hauptschule entsprechend dem Beschluss des Bayer. Landtags sukzessiv umzusetzen.

4. Situation in Mittelfranken

In Mittelfranken bestanden zum 01.08.2003 in sechs Landkreisen und fünf kreisfreien Städten 65 Teilhauptschulen, die nicht alle Klassenstufen umfassten: 63 Grund- und Teilhauptschulen I, eine Grund- und Teilhauptschule II und eine reine Teilhauptschule II. Mit Wirkung zum 01.08.2004 wurden im Jahr 2004 bereits 12 Grund- und Teilhauptschulen I in Grundschulen umgewandelt. Die Regierung hat die Staatlichen Schulämter entsprechend dem Beschluss des Bayer. Landtags im Sommer 2004 gebeten, Vorschläge für die Neugliederung der Schulsprengel im Hauptschulbereich bis Anfang November 2004 vorzulegen, ab Mitte November 2004 fanden an der Regierung Einzelgespräche mit den fachlichen Leitern statt. Seitdem führen die Staatlichen Schulämter die erforderlichen Gespräche vor Ort unter aktiver Einbindung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, Schulen und Elternbeiräte. Aufgrund entsprechender Anträge der Staatlichen Schulämter sind von der Regierung 2005 daraufhin bisher 22 Anhörverfahren zur Umwandlung von (Teil-) Hauptschulen eingeleitet worden. Als Ergebnis der Anhörungen hat die Regierung bereits 3 Rechtsverordnungen zur Umstrukturierung von Teilhauptschulen erlassen, 7 Rechtsverordnungen sollen in Kürze veröffentlicht werden. Daneben führen die Staatlichen Schulämter derzeit weitere Vorgespräche. Im Vordergrund stehen wegen der zersplitterten Hauptschullandschaft schulorganisatorische Maßnahmen im Landkreis Ansbach und der Stadt Nürnberg.

5. Vorgehen der Regierung

Die Regierung und die Schulämter vollziehen den Beschluss des Bayer. Landtags vom 22.07.2004 im Dialog mit den Betroffenen und setzen auf Entscheidungen mit Augenmaß. Die Notwendigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen wird insbesondere dann verstanden, wenn sich aufgrund nicht gesicherter Schülerzahlen ein Handlungsbedarf zur Neugliederung von Schulsprengeln aufdrängt. Weiterhin konnten in einigen Fällen Konsenslösungen gefunden werden durch Übergangslösungen für jetzige 5. Klassen, die erst nach der Jahrgangsstufe 6 umgesprengelt werden. Auch die begründete ortsspezifische Möglichkeit von sog. „ausgelagerten Klassen“ der Jahrgangsstufen 5 und 6 am Standort der bisherigen Teilhauptschulen führte zum Konsens, wenn zwischen den beteiligten Kommunen eine entsprechende interkommunale Vereinbarung geschlossen wurde.

Trotz dieser Möglichkeiten von Übergangslösungen ist die Verbesserung der Schulorganisation an Hauptschulen in einigen Fällen nur schwer umzusetzen. Von den betroffenen Gemeinden werden in diesen Fällen u. a. Wohnortnähe im Sinne der Grundschule definiert, auf erhöhte Kosten durch Schulverbandsumlagen und Schülerbeförderung hingewiesen oder fehlgeschlagene Investitionen wegen leerstehender Schulräume in der bisherigen Teilhauptschule geltend gemacht. Auch wenn diese Argumente nicht kleingeredet werden sollen, müssen dagegen auch die pädagogischen Gründe für eine Umorganisation von Hauptschulen abgewogen werden: Die Hauptschule besteht aus einem 5- bis 6-jährigen Bildungsgang, in dem Unterrichtsinhalte und Lernziele an einer Schule kontinuierlich aufeinander aufbauen. Die gesamte Palette der Wahlmöglichkeiten kann dann allen Schülern angeboten werden. Die Hauptschule als eine in sich geschlossene Schulart hat die Möglichkeit, ihr eigenes Profil zu entwickeln und ist organisatorisch flexibler. Dagegen bleiben Klassen einer Teilhauptschule ein isoliertes Anhängsel an einer schwerpunktmäßig durch die Grundschule geprägten Schule. Die Schüler müssen dann ab der 7. Jahrgangsstufe in neu zu bildenden Klassen einer anderen Schule integriert werden. Leichter und pädagogisch günstiger ist es, den Wechsel von der Grundschule in die Hauptschule unmittelbar nach der 4. Jahrgangsstufe zu vollziehen und dann die Hauptschulbesuchung pädagogisch durchgängig anzubieten. Diese guten Gründe für die Einheit der Hauptschule gilt es in den Gesprächen zu vermitteln, um dann zu abgewogenen Entscheidungen zu kommen, die von den Beteiligten zumindestens verstanden werden.

Das Selbstverständnis der Hauptschule und ihr Bild in der Öffentlichkeit als weiterführende Schulart kann sich im Bewusstsein der Bevölkerung, insbesondere bei Eltern und Wirtschaft nur dann nachhaltig entwickeln, wenn die pädagogische Einheit auch mit der konkreten organisatorischen Ausprägung der Hauptschule übereinstimmt. Nur so kann die gewünschte Identifikation der Lehrer, Eltern und Schüler mit der Hauptschule gelingen.

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 05. April 2005 Gz. AL5-0302-43/05

1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Bekanntmachung vom 23. März 2005 Nr. IV.3 - 5 P7001.1.1 - 4.22 639 die Stelle eines weiteren Schulrats bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis und in der Stadt Fürth zur Bewerbung für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen ausgeschrieben. Es sollen sich Schulaufsichtsbeamtinnen/Schulaufsichtsbeamte oder Beamtinnen/Beamte bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11.05.1983 (GVBI S. 385), geändert durch Verordnung vom 30.04.2003 (GVBI S. 349) - mindestens vierjährige Bewährung grundsätzlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A13 oder höher - erfüllen.

Es wird erwartet, dass die Beamtin/der Beamte Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2. Gesuche sind bei dem für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum **1. Juni 2005** einzureichen mit:
 - a) einem Lebenslauf,
 - b) einer Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige dienstliche Verwendung sowie über außerberufliche Aktivitäten
3. Die Staatlichen Schulämter überprüfen die von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Übersichten und geben eine Stellungnahme nach dem gegenwärtigen Stand bei, aus der auch die Eignung für den Schulaufsichtsdienst sowie die körperliche Leistungsfähigkeit im Hinblick auf das Amt einer Schulrätin/eines Schulrats zu ersehen sein muss.
Die Stellungnahme des Staatlichen Schulamts ist nicht notwendig bei Bewerbungen von Schulaufsichtsbeamtinnen/Schulaufsichtsbeamten und Seminarrektorinnen/Seminarrektoren.

Die Bewerbungen mit den genannten Unterlagen sind der Regierung bis **8. Juni 2005** vorzulegen.

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 Gz. AL5-0302-61/05

1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Bekanntmachung vom 18. April 2005 Nr. IV.3 - 5 P 7001.1.1 - 4.34 017 die Stelle des Schulrats (fachlicher Leiter) bei den ab dem 1. August 2005 in Personalunion geführten Staatlichen Schulämtern im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen zur Bewerbung für Beamtinnen/Beamte aus der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 Bay-EUG) ausgeschrieben.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats an diesen Schulämtern frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11.05.1983 (GVBI S. 385), geändert durch Verordnung vom 30.04.2003 (GVBI S. 349) - mindestens vierjährige Bewährung grundsätzlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher - erfüllen.

Den Gesuchen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) die Bewerbung gilt. Es wird erwartet, dass die Beamtin/der Beamte Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2. Gesuche sind bei dem für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum **1. Juni 2005** einzureichen mit:

- a) einem Lebenslauf,
 b) einer Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige dienstliche Verwendung sowie über außerberufliche Aktivitäten
3. Die Staatlichen Schulämter überprüfen die von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Übersichten und geben eine Stellungnahme nach dem gegenwärtigen Stand bei, aus der auch die Eignung für den Schulaufsichtsdienst sowie die körperliche Leistungsfähigkeit

im Hinblick auf das Amt einer Schulrätin/eines Schulrats zu ersehen sein muss.
 Die Stellungnahme des Staatlichen Schulamts ist nicht notwendig bei Bewerbungen von Schulaufsichtsbeamtinnen/Schulaufsichtsbeamten und Seminarrektorinnen/Seminarrektoren.
 Die Bewerbungen mit den genannten Unterlagen sind der Regierung bis **8. Juni 2005** vorzulegen.

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Volksschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Gliederung bzw. Schulstufe	Schülerzahl	Planstelle	BesGr.	Bemerkungen
Staatliches Schulamt in der Stadt Fürth						
Adalbert-Stifter-Schule	6550	Grundschule	340	Konrektorin/ Konrektor	A12+AZ	
<u>Voraussetzung:</u> Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.						
Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg						
Astrid-Lindgren-Schule, Salzbrunner Str.	6628	Grundschule	186	Rektorin/ Rektor	A13+AZ	
<u>Voraussetzung:</u> Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.						
<u>Erwünscht:</u> Erfahrung in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache.						
Schnieglinger Str.	6636	Grundschule	302	Konrektorin/ Konrektor	A12+AZ	
<u>Voraussetzung:</u> Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.						
<u>Erwünscht:</u> Erfahrungen mit internationalen Schulpartnerschaften; Erfahrungen in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sowie entsprechender Elternarbeit.						
Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach						
Rothenburg o.T., Valentin-Ickelsamer- Volksschule	6745	Hauptschule	606	Konrektorin/ Konrektor	A13	
<u>Voraussetzung:</u> Lehramt Hauptschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule.						
Weihenzell	6754	Grund- und Hauptschule	284	Rektorin/ Rektor	A13+AZ	

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Gliederung bzw. Schulstufe	Schülerzahl	Planstelle	BesGr.	Bemerkungen
---------------------------------	-------------	----------------------------	-------------	------------	--------	-------------

Staatliches Schulamt im Landkreis Fürth

Cadolzburg-Egersdorf, Rangau-Volksschule	6678	Grundschule	182	Rektorin/ Rektor	A13+AZ	
--	------	-------------	-----	---------------------	--------	--

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in Unterricht und Organisation der Grundschule.

Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt/A.-Bad Windsheim

GS I Bad Windsheim, Pastorius-Schule	6878	Grundschule	253	Rektorin/ Rektor	A13+AZ	
--------------------------------------	------	-------------	-----	---------------------	--------	--

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Staatliches Schulamt im Landkreis Nürnberger Land

Happurg	6839	Grund- und Hauptschule	273	Konrektorin/ Konrektor	A12+AZ	
---------	------	------------------------	-----	---------------------------	--------	--

Lauf a.d.P., Kunigunden-Volksschule I	6850	Hauptschule	240	Konrektorin/ Konrektor	A12+AZ	
--	------	-------------	-----	---------------------------	--------	--

Voraussetzung: Lehramt Hauptschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule.

Lauf a.d.P., Bertlein-Volksschule II	6848	Hauptschule	338	Rektorin/ Rektor	A13+AZ	
---	------	-------------	-----	---------------------	--------	--

Voraussetzung: Lehramt Hauptschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule.

Staatliches Schulamt im Landkreis Roth

Röttenbach-Mühlstetten	6934	Grund- und Teilhauptschule I	199	Rektorin/ Rektor	A13	
------------------------	------	---------------------------------	-----	---------------------	-----	--

Schülerzahl nicht nachhaltig gesichert.

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Schwanstetten	6939	Grund- und Teilhauptschule I	377	Konrektorin/ Konrektor	A12+AZ	
---------------	------	---------------------------------	-----	---------------------------	--------	--

Schülerzahl nicht nachhaltig gesichert.

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem „Lehramt an Volksschulen“ aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Zur Beachtung

1. Auf die mit Wirkung vom 01.03.2001 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen (KWMBI I 2001 Nr. 3, Seite 34) wird hingewiesen.

2. a) Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden bzw. dass in Ausnahmefällen Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
 - b) Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
 - c) Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Volksschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
3. Es wird erwartet, dass die Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
4. Umzugskostenvergütung nach Art. 2 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayUKG) i.d.F. der Bek vom 28.02.1974 (GVBl S. 82) kann nur gewährt werden, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen oder aus bestimmten persönlichen Gründen erfolgt und die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Schulstellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
5. Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bewerben. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto betroffen) bei Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. sieben Wochenstunden, falls vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto betroffen) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
6. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
7. Die Regierung von Mittelfranken strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz –BayGIG–). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
8. Gemäß Abschn. I Nr. 7 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001 dürfen Ehegatten von Schulleitern oder ständigen Stellvertretern grundsätzlich nicht an der betreffenden Schule verwendet werden. Dies gilt auch für sonstige Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Darunter fallen insbesondere der/die Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Es ist deshalb bei allen Bewerbungen folgende Erklärung abzugeben:

„Ich erkläre, dass keines der in Abschnitt I Nr. 7 der ‚Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen (KWMBI I 2001 Nr. 3, Seite 34)‘ genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“
9. **Es wird darauf hingewiesen, dass der Lehrgang „Schulleitung - Kurs I“ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen für neu ernannte Schulleiterinnen/Schulleiter (soweit Plätze vorhanden auch für Stellvertreter) in der ersten Ferienwoche im August 2005 stattfindet.**

10. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **06. Juni 2005**
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **10. Juni 2005**
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **16. Juni 2005**

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

Freie und demnächst frei werdende Beförderungstellen an öffentlichen Förderschulen

Schule	Schulnummer	tatsächl. Schülerzahl	Planstelle	BesGr.
Sonderpädagogisches Förderzentrum Schwabach	6185	347	Sonderschulrektorin/ Sonderschulrektor	A15

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Schwabach war Modell- und Beratungsschule in der Gründungsphase der Sonderpädagogischen Förderzentren. Es umfasst alle Teilbereiche dieses Schultyps. In besonderer Weise hat sich die Schule in der zurückliegenden Zeit um die Entwicklung von Konzepten für die Sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklassen bemüht. Von der Bewerberin / dem Bewerber wird erwartet, dass sie / er das Konzept des Sonderpädagogischen Förderzentrum in allen Aufgabengebieten engagiert und ideenreich umsetzt. Darüber hinaus sollen Schulentwicklungsprozesse angeregt und das Schulprofil weiter entwickelt werden, wobei auch außerschulische Institutionen und Personen einzubeziehen sind. Ein besonderer Akzent ist künftig im Bereich Unterrichtsentwicklung zu setzen. Ebenso sollten Berufsfindung und Berufseingliederung der Schülerinnen und Schüler der Bewerberin / dem Bewerber ein wichtiges Anliegen sein.

Sonderpädagogisches Förderzentrum An der Bärenschanze Nürnberg	6025	382 20 SVE	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor	A14+AZ
--	------	---------------	---	--------

Die Schule weist alle Bereiche eines Sonderpädagogischen Förderzentrums auf und war Modellschule bei der konzeptionellen Erarbeitung der Sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklassen und des BLO-Lehrplans. In besonderer Weise kooperiert die Schule eng und kreativ mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen. Von der Bewerberin / dem Bewerber wird erwartet, das Konzept des sonderpädagogischen Förderzentrums engagiert und ideenreich mitzugestalten und bei der Entwicklung des Schulprofils verantwortlich mitzuwirken. Neben der Lehrbefähigung für die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik und / oder Sprachbehindertenpädagogik und / oder Verhaltensgestörtenpädagogik sollte die Bewerberin / der Bewerber über langjährige und umfassende Erfahrungen in möglichst vielen Bereichen einer Förderschule, insbesondere in der Hauptschulstufe und im Bereich der beruflichen Eingliederung verfügen.

Sonderpädagogisches Förderzentrum Lauf	6228	417 37 SVE	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor	A14
--	------	---------------	---	-----

Das voll ausgebaute Sonderpädagogische Förderzentrum mit dem zusätzlichen Schulort Hersbruck erfordert von der Bewerberin / dem Bewerber Geschick, durch Innovationsbereitschaft und Organisationstalent sonderpädagogische Impulse zu geben und bei der weiteren Entwicklung des Schulprofils verantwortlich mitzuwirken. Neben der Lehrbefähigung für die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik und / oder Sprachbehindertenpädagogik und / oder Verhaltensgestörtenpädagogik sollte die Bewerberin / der Bewerber langjährige und umfassende Erfahrungen in möglichst vielen Bereichen eines Sonderpädagogischen Förderzentrums mitbringen.

Schule	Schul- nummer	tatsächl. Schülerzahl	Planstelle	BesGr.
Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg-Langwasser	6019	380 20 SVE	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor	A14+AZ

Die Schule ist geprägt durch die unterschiedlichen sonderpädagogischen Traditionen der Sprach- und Lernbehindertearbeit sowie durch die räumliche Aufgliederung auf mehrere Standorte. Fachliche Kompetenz ist erforderlich, um die pädagogische Arbeit inhaltlich noch stärker auf die aktuellen Erfordernisse auszurichten. Gestaltungskraft und Umsicht sind notwendig, um die Schule noch stärker zu einer Einheit zusammenzuführen.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wird erwartet, das Konzept des sonderpädagogischen Förderzentrums engagiert und ideenreich mitzugestalten und bei der Entwicklung des Schulprofils verantwortlich mitzuwirken. Neben der Lehrbefähigung für die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik und / oder Sprachbehindertenpädagogik und / oder Verhaltensgestörtenpädagogik sollte die Bewerberin / der Bewerber langjährige und umfassende Erfahrungen in möglichst vielen Bereichen einer Förderschule mitbringen.

Otto-Lilienthalschule Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Nord	6014	233 30 SVE	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor	A14
---	------	---------------	---	-----

Die Schule umfasst alle Teilbereiche eines Sonderpädagogischen Förderzentrums

Von der Bewerberin / dem Bewerber wird erwartet, das Konzept des sonderpädagogischen Förderzentrums engagiert und ideenreich mitzugestalten und bei der Gestaltung des Schulprofils verantwortlich mitzuwirken. Neben der Lehrbefähigung für die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik und / oder Sprachbehindertenpädagogik und / oder Verhaltensgestörtenpädagogik sollte die Bewerberin / der Bewerber langjährige und umfassende Erfahrungen in möglichst vielen Bereichen einer Förderschule mitbringen. Zusätzliche Kompetenz im MSD oder in der Beratung sind wünschenswert. Darüber hinaus werden hohe Integrationskraft im Umgang mit dem Kollegium, sowie die Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Schulleitungsteam erwartet.

Zur Beachtung:

1. Es ist beabsichtigt, die ausgeschriebenen Stellen zum Beginn des Schuljahres 2005/06 zu besetzen.
2. Auf die mit Wirkung vom 01.03.2001 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen (KWMBI I 2001 Nr. 3, Seite 34) wird hingewiesen.
3. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden bzw. dass in Ausnahmefällen Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
5. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin/der Schulleiter die Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18.08.1988 Nr. III/9-4/80 284).

6. Umzugskostenvergütung nach Art. 2 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayUKG) i.d.F. der Bek vom 28.02.1974 (GVBl S. 82) kann nur gewährt werden, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen oder aus bestimmten persönlichen Gründen erfolgt und die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Schulstellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
7. Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bewerben. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto betroffen) bei Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. sieben Wochenstunden, falls vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto betroffen) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
8. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
9. Die Regierung von Mittelfranken strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz –BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
10. Gemäß Abschn. I Nr. 7 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001 dürfen Ehegatten von Schulleitern oder ständigen Stellvertretern grundsätzlich nicht an der betreffenden Schule verwendet werden. Dies gilt auch für sonstige Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Darunter fallen insbesondere der/die Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Es ist deshalb bei allen Bewerbungen folgende Erklärung abzugeben:

„Ich erkläre, dass keines der in Abschnitt I Nr. 7 der ‚Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen (KWMBI I 2001 Nr. 3, Seite 34)‘ genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

11. **Es wird darauf hingewiesen, dass der Lehrgang „Schulleitung - Kurs I“ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen für neu ernannte Schulleiterinnen/ Schulleiter (soweit Plätze vorhanden auch für Stellvertreter) in der ersten Ferienwoche im August 2005 stattfindet.**
12. Vorlagetermine:
 - Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei der für sie zuständigen Schulleitung ein bis spätestens: **03. Juni 2005**
 - Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen an die Regierung von Mittelfranken weiter bis spätestens: **10. Juni 2005**

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

**Ausschreibung der Stelle einer
Beratungsrektorin/eines Beratungs-
rektors (Schulpsychologin/
Schulpsychologe) der BesGr. A14 als
Koordinatorin/Koordinator für die Schul-
beratung an Grund- und Hauptschulen**

**Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken vom 20. April 2005
Gz. 500.2-5046-6/05**

Für die Schulberatung in Mittelfranken wird die Stelle „einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A14 (Schulpsychologin/Schulpsychologe) als Koordinatorin/Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen“ zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Aufgaben der Beratungsrektoren (Schulpsychologen) als Koordinatoren ergeben sich aus Art. 78 Abs.1 BayEUG und der KMBek „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I Nr. 22/2001 S. 454).

Als Bewerberinnen/Bewerber kommen in Betracht:

Schulpsychologinnen/Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt des Beratungsrektors der BesGr. A14 als Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern. Es bedarf außerdem einer aktuellen dienstlichen Beurteilung als Beratungsrektorin/ Beratungsrektor der BesGr. A13 mit einem Gesamturteil von mindestens 12 Punkten.

Die Bereitschaft, die Koordinationstätigkeit bei Bedarf über den eigenen Schulamtsbezirk hinaus wahrzunehmen, wird vorausgesetzt.

Dem Bewerbungsschreiben ist ein Nachweis des schulpsychologischen Werdegangs beizugeben.

Zur Beachtung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehin-

derten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen/Bewerber reichen Ihr Gesuch unter Beigabe der entsprechenden Unterlagen auf dem Dienstweg bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt bis **10. Juni 2005** ein.

Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **20. Juni 2005** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

**Ausschreibung der Stelle einer
Beratungsrektorin / eines Beratungs-
rektors (Schulpsychologin / Schul-
psychologe) der BesGr. A 14 für
die Schulberatung an Förderschulen**

**Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken vom 21. April 2005
Gz. 510-5043-5/05**

Für den Bereich der Förderschulen in Mittelfranken wird die Stelle einer Beratungsrektorin / eines Beratungsrektors (Schulpsychologin/Schulpsychologe) zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Als Bewerberinnen/Bewerber kommen in Betracht Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, die neben der Lehrbefähigung als Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie mit mindestens vier Semestern nachweisen können.

Die Aufgaben der Beratungsrektoren (Schulpsychologen) ergeben sich aus Art. 78 Abs. 1 BayEUG und der KMBek „Schulberatung in Bayern“ vom 21. Oktober 2001 (KWMBI I Nr. 22 / 2001 S. 454).

Der regionale Schwerpunkt der Tätigkeit für die ausgeschriebene Stelle ist Nürnberg. Hier sind über die allgemein festgelegten Tätigkeiten schulpsychologischer Art hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Pflege und Gestaltung des Netzes der Zusammenarbeit zwischen den Förderschulen in der Region und den dort vorhandenen außerschulischen Beratungsinstitutionen
- fachliche Verantwortung für die neu gestaltete „Beratungsstelle für Kinder mit besonderem Förderbedarf in Nürnberg“

- Fortbildung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in besonderen Aufgabenfeldern (mobile sonderpädagogische Hilfe, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Beratungslehrkräfte u. a.)

Erwartet werden neben der entsprechenden fachlichen, organisatorischen und persönlichen Kompetenz insbesondere die Bereitschaft zu erfolgreicher Kooperation mit den relevanten Stellen in der Region.

Die Bewerberinnen und Bewerber reichen ihre Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen auf dem Dienstweg bis **10. Juni 2005** bei der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 510, ein.

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

Personal der Fachlehrerausbildungsstätte beim Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern Abt. V in Bayreuth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. April 2005 Gz: AL5

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 19.04.2005 Nr. IV.3-5 P7023-4.30 223 mitgeteilt:

„Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. V in Bayreuth ist zum Schuljahr 2005/06 folgende Stelle zu besetzen:

Planstelle für Fachlehrer

Die Bewerber müssen die Lehrbefähigung in den Fächern Textverarbeitung, Werken und Technisches Zeichnen besitzen. Besondere Kenntnisse im Fach Werken und in CAD sind erwünscht.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 ist grundsätzlich möglich.

Die Bewerber sollen überdurchschnittliche Ergebnisse in den Lehramtsprüfungen und den dienstlichen Beurteilungen, ausreichende Schulpraxis sowie Erfahrungen in der Lehreraus- und/oder -fortbildung vorweisen.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die jeweilige Regierung zu richten. Bewerbungsschluss ist vier Wochen nach Erscheinen des Schulanzeigers.“

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

Prüfungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) 2005; Mündliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. April 2005 Gz. 500-5195-3/05

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Volksschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/
Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 20 Minuten) werden in **Nürnberg, Grundschule Herriedener Straße 25**, durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 17.05.2005, vormittags, und enden am Donnerstag, 19.05.2005, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) für die mündlichen Prüfungen in der Woche vom 18.04. bis 22.04.2005 über die Staatlichen Schulämter schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab Freitag, 13.05.2005, in der Grundschule Herriedener Straße in Nürnberg aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist un- aufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Schulamt bis spätestens **01. August 2005** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Der Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Hutter, Ltd. Regierungsschuldirektor

Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer nach der FPO II 2005; Mündliche Prüfung

**Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken vom 4. April 2005
Gz. 500-5196-1/05**

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Volksschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/
Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 30 Minuten) werden in **Nürnberg, Grundschule Herriedener Straße 25**, durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 17.05.2005, vormittags und enden am Mittwoch, 18.05.2005, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 11 Abs. 3 FPO II) für die mündlichen Prüfungen in der Woche vom 18.04. bis 22.04.2005 über die Staatlichen Schulämter schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab Freitag, 13.05.2005, in der Grundschule Herriedener Straße in Nürnberg aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist un- aufgefordert vorzulegen. Auf § 8 FPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch

eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich am Prüfungstag mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Schulamt bis spätestens **01. August 2005** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Der Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Hutter, Ltd. Regierungsschuldirektor

Prüfungsaufgaben 2005

a) *Anstellungsprüfung der Fachlehrer 2005
(II. Lehramtsprüfung) Pädagogik*
Montag, 21. März 2005, 8:30 – 12:30 Uhr

1. Die Schule bietet Handlungsfelder, in denen soziales Lernen und Handeln gefördert und gefordert werden.
Erläutern Sie diese Aussage und zeigen Sie durch ausgewählte Beispiele aus Ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit, wie Sie dieser Aufgabe gerecht werden!
2. „Die Erziehungsarbeit gelingt umso besser, je mehr elterliche und schulische Erziehung aufeinander abgestimmt sind.“ (Lehrplan Hauptschule 2004)
Nehmen Sie zu dieser Aussage Stellung, belegen Sie Ihre Ausführungen mit Beispielen aus Ihrer schulischen Erfahrung in der Grund- und Hauptschule und zeigen Sie Konsequenzen für Ihr weiteres unterrichtliches und erzieherisches Wirken auf!

b) *II. Prüfung der Förderlehrer 2005,*

1. *Aufsichtsarbeit*
Montag, 21. März 2005, 8:30 – 11:00 Uhr
Aus folgenden Themen ist ein Thema zu bearbeiten:
1. Lesefertigkeit ist eine Voraussetzung für grundlegendes Textverständnis.
Erläutern Sie diese Aussage und zeigen Sie

Möglichkeiten der Realisierung aus Ihrer Unterrichtspraxis auf!

2. Individuelle Förderung geht von den jeweiligen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler aus. Grundlage hierfür ist eine differenzierte Lernbeobachtung.

Belegen Sie diese Aussage an einem Fachbereich des Deutschunterrichts und zeigen Sie dabei auf, wie Sie dieser Forderung gerecht werden können!

2. Aufsichtsarbeit

Dienstag, 22. März 2005, 8:30 – 11:00 Uhr
Aus folgenden Themen ist ein Thema zu bearbeiten:

1. Zu den Kernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Mathematikunterricht zählt die Beherrschung der Grundrechenarten. Üben, Wiederholen und Anwenden sind hierbei bedeutend.

Erläutern Sie diese Aussage unter Einbringung praktischer Beispiele aus Ihrem Unterricht!

2. Beim Erlernen grundlegender mathematischer Fähigkeiten und sachrechnerischer Strategien ist die Selbsttätigkeit der Schülerinnen und Schüler besonders zu berücksichtigen.

Begründen Sie diese Aussage und zeigen Sie Möglichkeiten der praktischen Umsetzung auf!

Der Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Hutter, Ltd. Regierungsschuldirektor

Aus-/Fort- und Weiterbildung

Arbeitsgemeinschaft Schulberatung in Mittelfranken (ASchUM)

Am Mittwoch, 15. Juni 2005, findet in Roßtal (Landkreis Fürth) die diesjährige Fortbildungsveranstaltung für Beratungslehrer, Schulpsychologen und Mitarbeiter in der Schulberatung statt zum Thema:

Wie wirken sich die Erkenntnisse der Neurobiologie auf die Arbeit in der Schule und der Schulberatung aus?

Leitung: Irmtraud Gloßner,
Schulstraße 20, 90574 Roßtal,
Tel.: 09127/95990 Fax: 09127/959955

Dauer: 9.00 - 17.00 Uhr

Ort: Evang. Gemeindehaus in Roßtal

Tagungsprogramm:

- Prof. Dr. Annette Scheunpflug:
Wie wirken sich die Erkenntnisse der Neurobiologie auf die Arbeit in der Schule und der Schulberatung aus?
- Abteilungsleiterin Elfriede Hirschmann:
Bedeutung der Tätigkeit der Beratungslehrkräfte für die Schule
- Überführung der ASchUM in eine Vereinsstruktur: Mitgliederversammlung

Die schriftliche Anmeldung zur Tagung wird bis spätestens 10. Juni 2005 an die Arbeitsgemeinschaft Schulberatung in Mittelfranken, Irmtraud Gloßner, Schulstraße 20, 90574 Roßtal, erbeten. E-Mail-Anmeldung ist möglich: grundschule@rosstal.de
Die Veranstaltung wird als dienstliche Veranstaltung anerkannt. Unkosten für die Tagung (Fahrtkosten, Tagegelder etc.) können nicht übernommen werden.

Weitere Informationen

i.s.i. - Innere Schulentwicklung Innovationswettbewerb 2005

Die Stiftung Bildungspakt Bayern schreibt zum fünften Mal den i.s.i. - Innere Schulentwicklung Innovationswettbewerb aus.

Mit dem i.s.i. werden Schulen ausgezeichnet, denen es gelungen ist, die Qualität von Unterricht und Erziehung in einem konsequenten Prozess nachhaltig zu verbessern oder die begonnen haben, an ihrer Schule einen derartigen Prozess in Gang zu setzen. Im Mittelpunkt dieses Wettbewerbs steht auch in diesem Jahr die Qualität des Unterrichts. Honoriert werden langfristig angelegte Ziele und systematische Verbesserungsprozesse. Das dauerhafte Engagement aller Partner am Schulleben soll Anerkennung finden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schulen in Bayern. In jeder Schulart gibt es drei Preise, die mit 5000/4000/3000 Euro dotiert sind. Außerdem winken Überraschungspreise.

Weitere Informationen und das Teilnahmeformular finden Sie im Internet unter www.bildungspakt-bayern.de. Eine Ausschreibungsbroschüre wird jeder Schule im April zugeschickt.

Auf die Veröffentlichung im Mittelfränkischen Schulanzeiger, Ausgabe März 2005, Seite 30, wird in diesem Zusammenhang zusätzlich hingewiesen.

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

Freiwillige Aufnahme in die Warteliste unter Verzicht auf Einstellung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2005 Gz. G5-5199-1/05

An die
Staatlichen Schulämter,
Seminarleitungen,
Leitungen der Volksschulen und Förderschulen,
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer
2005

1. Absolventinnen und Absolventen des laufenden Prüfungsjahrgangs, die sich aus persönlichen oder sonstigen Gründen nicht um eine sofortige Einstellung in den staatlichen Schuldienst bewerben wollen, können auf eine Einstellung verzichten und auf Antrag in die jeweilige Warteliste aufgenommen werden, wenn ihre Anstellungsnote nicht schlechter als 3,50 ist (Nr. 1 Satz 2 der Wartelistenrichtlinien).

Auch die freiwillige Aufnahme in die Warteliste begründet keinen generellen Anspruch auf spätere Einstellung.

Für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Zweiten Lehramtsprüfung der Fachlehrer mit sonstigen musisch/technischen Fächerverbindungen ist der Verzicht auf Einstellung allerdings weiterhin **nicht gestattet**.

2. Der formlose Verzicht auf Einstellung zum Schuljahr 2005/06 mit gleichzeitigem Antrag auf Aufnahme in die Warteliste ist unter Angabe des obigen Geschäftszeichens bis **spätestens 10. Juni 2005** direkt bei der Regierung (G5, z.Hd. Herrn Dick) einzureichen.

Gibt eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer keine entsprechende Erklärung ab und wird (später) ein Angebot auf unbefristete Beschäftigung oder ein Angebot für einen befristeten Arbeitsvertrag mit der Zusage einer späteren Verbeamtung im staatlichen bayerischen Schuldienst abgelehnt, kann keine Aufnahme in die Warteliste erfolgen.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, gleichzeitig mit einer Einstellung eine Elternzeit oder eine Beurlaubung zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nach Art. 80b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – in Anspruch zu nehmen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer an ihrer Schule gegen Nachweis auf diese Bekanntmachung gesondert hinzuweisen.

E. Hirschmann, Abteilungsleiterin

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin Hütten- und Halbzeugindustrie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. April 2005 Gz. 530.2 - 5204 - 24/04

Mit Schreiben vom 14.07.2004 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regierungen gebeten, in ausgewählten Ausbildungsberufen mit geringen Schülerzahlen Fachsprengel zu bilden. Nach Durchführung des entsprechenden Anhörungsverfahrens erlässt die Regierung von Mittelfranken auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Hütten- und Halbzeugindustrie wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 an der Staatlichen Berufsschule Weißenburg Römerbrunnenweg 8 91781 Weißenburg i. Bay.

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Grunwald, Regierungsvizepräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnen-ausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 17. März 2005 Gz. 540 - 5204/607 - 145

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatl. Berufsschule Kelheim, Außenstelle Mainburg, Ebrantshäuser Str. 2, 84048 Mainburg, wird für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“ ab dem Schuljahr 2005/06 ein Fachsprengel gebildet, der das Land Bayern sowie die Jahrgangsstufen 10 mit 12 umfasst.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die zum Besuch einer anderen Berufsschule berechtigen.
4. Schüler, die im Schuljahr 2005/06 die Jahrgangsstufe 11 oder 12 besuchen, können ihre Schulpflicht an der bisher besuchten Schule beenden.
5. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Gründe:

Mit Schreiben vom 30.11.2004 hat die Regierung von Niederbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“, der die Jahrgangsstufen 10 mit 12 umfassen soll, ab dem Schuljahr 2005/06 an der Staatl. Berufsschule Kelheim, Außenstelle Mainburg, eingeleitet. Die übrigen Regierungen wurden gebeten, für ihren Bereich die Anhörung durchzuführen.

Die Landesfachsprengelbildung erfolgt in Absprache mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus; der schriftliche Auftrag wurde mit Schreiben vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511 erteilt.

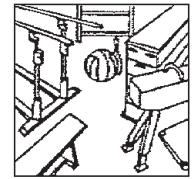
Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dr. Walter Zitzelsberger, Regierungspräsident

Bezirkspersonalrat

Der Bezirkspersonalrat bei der Regierung von Mittelfranken ist ab sofort auch unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: bezirkspersonalrat@reg-mfr.bayern.de

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- ☆ Überprüfung von Sportanlagen
- ☆ Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · ☎ 09 11/50 55 56
☎ 09 11/50 88 30

Nichtamtlicher Teil

Johann-Hinrich-Wichern-Schule Oberlauringen/Ufr., Stellenausschreibung

Ab 1. August 2005 ist die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin an der Johann-Hinrich-Wichern-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, in Oberlauringen zu besetzen. Privater Träger der Schule ist der Verein Haus Gottesgüte Oberlauringen e.V.

Gegenwärtig werden an der Johann-Hinrich-Wichern-Schule 45 Schülerinnen und Schüler in 5 Klassen unterrichtet. Die Schüler kommen überwiegend aus dem trügereigenen Heim für geistig behinderte und verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche.

Die Schulleiterstelle an der Johann-Hinrich-Wichern-Schule ist derzeit als Planstelle nach der BesGr. A14 ausgewiesen. Die Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Die Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten verlängert sich in der Regel um eine Wartezeit, die sich durch den Wechsel von Funktionsinhabern in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ergibt.

Bewerbungen werden schriftlich bis **17.06.2005** erbeten an: Jugend- und Behindertenhilfe Oberlauringen, Zum Schloß 4, 97488 Oberlauringen, Tel 09724/9107-0, Fax 09724/9107-55, JuBe-Oberlauringen@t-online.de

Dort können auch nähere Informationen über weitere Voraussetzungen, die der Schulträger von Bewerberinnen/Bewerbern erwartet, eingeholt werden.